

Vertragsbedingungen (Stromlieferung mit dynamischen Tarifen) außerhalb der Grundversorgung der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH (nachfolgend „Neustadtwerke“ oder „Lieferant“ genannt) - gültig ab 01.01.2026

Produkt: NW Strom MODUL 1/3 (AGB_NW_Strom_MODUL_1/3)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Vertragsbedingungen regeln die Bedingungen, zu denen die Neustadtwerke Kunden (Letztverbraucher) mit Strom (mit dynamischen Tarifen gem. § 41a EnWG) außerhalb der Grundversorgung beliefern. Diese Vertragsbedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Stromlieferungsvertrages mit dem Kunden für die Belieferung außerhalb der Grundversorgung (nachfolgend Stromliefervertrag).

§ 2 Vertragsgegenstand, Netznutzung, Messstellenbetrieb, Vertragsabschluss

- Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Kunden mit Strom in Niederspannung einschließlich der Netznutzung und des Messstellenbetriebes, die nicht im Rahmen der Allgemeinen Preise und Bedingungen der Grundversorgung beliefert werden. Der Vertrag kann auch ohne Einbeziehung der Netznutzung bzw. des Messstellenbetriebes abgeschlossen werden, unter der Bedingung, dass der Kunde Netznutzung bzw. den Messstellenbetrieb selbst vereinbart hat.
- Die Netznutzung ist Bestandteil dieses Vertrages, sofern der Kunde nicht selbst einen (separaten) Netznutzungsvertrag abgeschlossen hat vgl. § 10.
- Der Messstellenbetrieb wird durch den grundyständigen Messstellenbetreiber geleistet und ist nach § 9 Abs. 2 MsbG (Messstellenbetriebsgesetz) Bestandteil dieses Stromlieferungsvertrages, sofern der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt bzw. geschlossen hat. Die Kosten des grundyständigen Messstellenbetriebers werden zusammen mit dem Stromliefervertrag in der jeweiligen Höhe abgerechnet (Preisblatt für moderne und intelligente Messsysteme des grundyständigen Messstellenbetriebers (gMSB)). Für Kosten des wettbewerblichen Messstellenbetriebes gilt § 11.
- Voraussetzungen für die Lieferung mit NW Strom MODUL 1/3 sind:
 - das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems, das für die Übertragung von Verbrauchsdaten mit ¼ Stunden Werten konfiguriert ist
 - die Registrierung im Neustadtwerke Kundenportal (Online-Services)
 - kein Jahresverbrauch über 100.000 Kilowattstunden (kWh)
 - keine Leistungsmessung
 - kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten
- Vertragsabschluss (Angebot und Annahme): Angebote der Neustadtwerke sind freibleibend und unverbindlich. Der Kunde unterbreitet durch Übermittlung der Bestellstrecke auf der Homepage ein Angebot auf Abschluss des Vertrages. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Neustadtwerke ihn innerhalb von vier Wochen in Textform (E-Mail) bestätigen und den Beginn der Belieferung mitteilen (Vertragsbestätigung).
- Um die Online-Vertragsabwicklung und die Visualisierung des Verbrauchs gewährleisten zu können, ist der Kunde verpflichtet, sich spätestens mit Lieferbeginn, unter wahrheitsgemäßer Angabe seiner Daten, für das Kundenportal der Neustadtwerke zu registrieren und für seine Anliegen die dortigen Online-Services zu nutzen sowie die Börsen-Preise über die Homepage der Neustadtwerke abzurufen. Änderungen der zur Vertragsdurchführung erforderlichen Daten, insbesondere E-Mail-Adresse und Bankverbindung, sind vom Kunden unverzüglich und eigenständig im Kundenportal durchzuführen.
- Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand von Mitteilungen für die Dauer des Vertrages. Mitteilungen wie z. B. Rechnungen, Preisanpassungen oder Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ausschließlich per E-Mail zugesendet oder in das Kundenportal eingestellt. Die Neustadtwerke werden den Kunden per E-Mail mit Angabe des Betreffs über neue Nachrichten im Kundenportal informieren.
- Der Kunde hat die Möglichkeit, zum vereinfachten Abruf der Börsen und Verbrauchsdaten, sich in einer Visualisierungssapp freiwillig anzumelden.
- Paragrafen „§“ oder „Ziffer“ oder „Ziffern“ ohne weitere Angabe eines Gesetzes oder einer Verordnung beziehen sich auf diese Vertragsbedingungen.

§ 3 Angaben des Kunden, Mitteilungspflichten

- Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Kunden nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Lieferant berechtigt, den Kunden zur Ergänzung oder Berichtigung aufzufordern oder die Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.
- Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Errichtung von Anlagen sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- Für den Fall, dass der Kunde Aggregationsdienstleistungen in Anspruch nehmen möchte, teilt er dies dem Lieferanten unverzüglich in Textform mit.

§ 4 Zeitpunkt und Umfang der Lieferung

- Die Neustadtwerke sind verpflichtet, Elektrizität entsprechend dem Bedarf des Kunden für die Dauer des Vertrags im vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen.
- Die Neustadtwerke schließen die Verträge, die zur Durchführung und Abrechnung der Stromlieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber im eigenen Namen ab, soweit nicht der Kunde selbst Vertragspartner des Netzbetreibers und/oder des Messstellenbetriebers ist.
- Die Stromlieferung beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme der Stromlieferung durch die Neustadtwerke. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zum bestätigten Ende des Vertrags mit dem bisherigen Stromlieferanten. Der tatsächliche Lieferbeginn wird in der Vertragsbestätigung mitgeteilt.
- Die Neustadtwerke sind zur Belieferung nicht verpflichtet, sofern die Lieferstelle des Kunden gesperrt ist oder aus sonstigen von den Neustadtwerken nicht zu vertretenden Gründen für eine Belieferung nicht zur Verfügung steht.
- Die Neustadtwerke sind von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange die Neustadtwerke an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind die Neustadtwerke, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, sofern die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Neustadtwerke beruht. Die Neustadtwerke sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- Der Lieferant ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit die vereinbarten Preise und Vertragsbedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist, gehindert ist.
- Der Kunde deckt seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf für die vertraglich bestimmte Entnahmestelle aus den Elektrizitätslieferungen der Neustadtwerke. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Anlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Belieferung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.
- Der Kunde wird den Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen; eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- Verwendet der Kunde die gelieferte elektrische Energie als Zusatzenergie zur Deckung des Spitzenwärmebedarfes (z.B. in Kombination mit einer Elektrowärmepumpe), so ist er verpflichtet, dies dem Lieferanten mitzuteilen. Zur weiteren Belieferung bedarf es in diesem Fall der Vereinbarung einer besonderen, die tatsächlichen Abnahmeverhältnisse angemessen berücksichtigenden Preisregelung.
- Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse sowie im Einzelfall zu erbringende Wartungsdienste sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hinsichtlich dieser Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen.

§ 5 Visualisierung

- Unter Visualisierung versteht man die graphische Darstellung der Verbrauchsdaten und des Börsenpreises. Dieser wird stündlich angezeigt, sobald die Abrechnungsdaten der EPEX-Strombörse auf ¼-stündlich umgestellt wird, wird dieser ebenso in ¼ h-Werten angezeigt. Die Visualisierung des Strompreises am Folgetag kann ab 15:00 Uhr abgerufen werden.
- Der Kunde willigt ein, dass die durch das intelligente Messsystem automatisch erfassten Verbrauchsdaten von den Neustadtwerken mittels elektronischer Datenverarbeitung aufbereitet durch eine monetäre Bewertung im persönlichen Bereich des Neustadtwerke Kundenportals visuell dargestellt werden dürfen.
- Der Kunde erteilt seine Zustimmung für weitere Services im Zusammenhang mit der Visualisierung. Dabei handelt es sich um Dienste, die eine Benachrichtigung über Mobiltelefon (bspw. in Form von Push-Benachrichtigungen) oder E-Mail voraussetzen.
- Der Zeitraum der visuellen Darstellung startet mit dem Lieferbeginn und umfasst maximal das laufende und die beiden vorangegangenen Kalenderjahre. Ab dem Zeitpunkt des Lieferendes können die Daten nicht mehr eingesehen werden.

§ 6 Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung, Kündigung, Form von Kündigungserklärungen

- Die Erstlaufzeit des Vertrages beträgt einen Monat und beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Beginn der Belieferung.
- Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt wird.
- Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann dieser beiderseits mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- Zudem sind sowohl der Kunde als auch die Neustadtwerke berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn ein Stromlieferungsvertrag mit einem anderen Energieversorger (z. B. Vorversorger) für die Lieferstelle besteht. Gleiches gilt, wenn eine Belieferung an der Lieferstelle aus sonstigen, von den Neustadtwerken nicht zu vertretenden Gründen, nicht zum Vertragsschluss begonnen werden kann, insbesondere wenn eine Voraussetzung gemäß § 2 Ziffer 4 nicht gegeben ist. Die Neustadtwerke werden den Kunden unverzüglich über die Nichtdurchführbarkeit der Belieferung informieren und etwaige vom Kunden bereits geleistete Gegenleistungen unverzüglich erstatten.
- Die vorstehenden Regelungen lassen das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.
- Eine Kündigung des Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- Der Lieferant wird dem Kunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

§ 7 Online-Kundenportal, Online-Verträge

- Die Neustadtwerke stellen ihren Kunden ein Online-Kundenportal zur Verfügung. Im Online-Kundenportal kann das Vertragsverhältnis eingesehen und es können Willenserklärungen (Stammdatenänderungen, Vertragsabschlüsse) abgegeben werden.
- Der Kunde kann im Online-Kundenportal Willenserklärungen in Bezug auf seine laufenden Verträge (z.B. Zählerstand Stromzähler) abgeben, indem er diese durch Anklicken des Feldes „Daten übermitteln“ an die Neustadtwerke sendet. Willenserklärungen, die einen Vertragsabschluss (neuer Liefervertrag, neuer Dienstleistungsvertrag) betreffen, gelten als abgegeben, sobald der Kunde sie durch Anklicken des Feldes „Kostenpflichtig bestellen“ zur Übermittlung an die Neustadtwerke freigegeben hat. Die Schrift- bzw. Textform gilt hierdurch als gewahrt.

Vertragsbedingungen (Stromlieferung mit dynamischen Tarifen) außerhalb der Grundversorgung der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH (nachfolgend „Neustadtwerke“ oder „Lieferant“ genannt) - gültig ab 01.01.2026

Produkt: NW Strom MODUL 1/3 (AGB_NW_Strom_MODUL_1/3)

- Die Neustadtwerke sind berechtigt registrierten Kunden Mitteilungen in Textform sowie Schreiben (z.B. Rechnungen und Abschlagsänderungen) über das Online-Kundenportal zuzusenden. Eine Zusendung in Briefform ist nur dann notwendig, sofern Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen) dies vorsehen.
- Die Nutzung des Online-Kundenportals kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung der Nutzung des Online-Kundenportals führt zur Kündigung des Stromvertrages NW Strom MODUL 1/3.
- Bei Nutzung des Online-Kundenportals gelten zusätzlich die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung des Online-Kundenportals“.

§ 8 Strompreis

- Der Kunde vergütet den Neustadtwerken einen Strompreis als Gesamtpreis. Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis sowie einem Verbrauchspreis und einem tageszeitvariablen Börsenpreis je kWh für Strom. Zu diesen Preisen werden gegebenenfalls die Entgelte des Messstellenbetriebs (Messentgelt) und der Netznutzung in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet, soweit diese den Neustadtwerken in Rechnung gestellt werden. Der Strompreis enthält die folgenden Kosten: Vertriebskosten (inkl. der Beschaffungsnebenkosten, wie z. B. Ausgleichsenergie, Mehr-/Mindermengen, Bilanzierungskosten und Kosten für Dienstleister), die Stromsteuer, die Konzessionsabgaben, die KWK-G-Umlage nach § 12 Abs. 1 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG), dem Aufschlag für besondere Netznutzung nach § 19 Abs. 2 StromNEV und die Offshore-Netzumlage gemäß § 12 Abs. 1 des EnFG und § 17f EnWG.
- Der tageszeitvariable Börsenpreis der Energiebörse European Power Exchange (EPEX) entspricht den reinen Beschaffungskosten. Für die Ermittlung des tageszeitvariablen Börsenpreises werden für die tatsächliche Liefermenge je Stunde die Notierungen der EPEX-Spot SE: Day-Ahead Auction 60 min DE-LU herangezogen. Sollte die EPEX keinen Preis mehr ermitteln oder veröffentlichen, so treten an deren Stelle die diesen Preisen und Indizes hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise und Indizes. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr durch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständigen Stellen erfolgen, oder sofern die EPEX die Day-Ahead Auction von Notierungen je Stunde auf Notierungen je ¼ Stunde umstellt; im Falle der Umstellung erfolgt die Ermittlung des tageszeitvariablen Börsenpreises unter Betrachtung der tatsächlichen Liefermenge je ¼ Stunde. Die jeweils gültigen EPEX-Spot-Preise für den Folgetag können im Kundenportal unter www.neustadtwerke.de oder www.epexspot.com/en/market-data eingesehen werden.
- Die Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe ergeben die Bruttopreise.
- Änderungen des Strompreises sind möglich. Die entsprechenden Regelungen sind in § 9 zu finden.

§ 9 Änderung des Strompreises

- § 9 gilt ausschließlich für Änderungen des Grundpreises und des Verbrauchspreises als Teil des Arbeitspreises und damit nicht für den tageszeitvariablen Börsenpreis als weiteren Teil des Arbeitspreises. Der tageszeitvariable Börsenpreis wird täglich entsprechend § 8 Ziffer 2 für den Folgetag ermittelt und 1:1 an den Kunden weitergegeben.
- Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis werden die Neustadtwerke den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter § 8 Ziffer 1 aufgeführten Preisbestandteile Grundpreis und Verbrauchspreis (nicht tageszeitvariablen Börsenpreis) sind die Neustadtwerke berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die Neustadtwerke, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerung bei anderen preisbildenden Faktoren gemäß § 8 Ziffer 1 ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Neustadtwerke werden bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen, d. h. Kostensenkungen werden mindestens im gleichen Umfang preiswirksam wie Kostensteigerungen.
- Verändern sich die der Preiskalkulation der vereinbarten Entgelte zugrundeliegenden Kosten der Neustadtwerke aufgrund
 - einer Veränderung seiner Beschaffungskonditionen für Strom und/oder der Kosten seines Geschäftsbetriebs (Preisbestandteil § 8 Ziffer 1),
 - einer Veränderung (Erhöhung oder Senkung) der Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebs (Preisbestandteile § 10, 11), und/oder
 - einer Veränderung (Erhöhung oder Senkung) oder einem Wegfall von Steuern, Abgaben, Umlagen und/oder sonstigen, die Stromlieferung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen (Preisbestandteile § 8 Ziffern 1,3),
 - einer Neueinführung von Steuern, Abgaben, Umlagen und/oder sonstigen, die Stromlieferung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen, welche bei Abschluss des Stromlieferungsvertrages entweder dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht feststanden,und verteuert oder verbilligt sich hierdurch die Lieferung von Strom, setzen die Neustadtwerke den zusätzlich oder weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB fest. Dabei berücksichtigt der Lieferant, dass bei einer Verteuerung in einem oder mehreren Bereichen diese nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird (Gesamtkostenbetrachtung); eine Preisänderung des Lieferanten ist nicht mit einer Gewinnsteigerung verbunden. Sofern der Lieferant insgesamt höhere Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Stromlieferungsvertrages der Fall war, erfolgt eine Preiserhöhung; sofern der Lieferant insgesamt geringere Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Stromlieferungsvertrages der Fall war, erfolgt eine Preissenkung. Der Lie-

ferant wird bei der Weitergabe von Preiserhöhungen und Preissenkungen dieselben zeitlichen Maßstäbe ansetzen und insbesondere Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

- Grund- und Verbrauchspreis betreffende Preisänderungen durch die Neustadtwerke erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtl. überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Neustadtwerke sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. Die Neustadtwerke sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die Neustadtwerke verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die Neustadtwerke nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Neustadtwerke haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere dürfen die Neustadtwerke Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung per E-Mail an den Kunden wirksam, die spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Neustadtwerke werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung per E-Mail an den Kunden die Änderung in den Online-Services veröffentlichen.
- Ändern die Neustadtwerke die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung gegenüber den Neustadtwerken zu kündigen. Hierauf werden die Neustadtwerke den Kunden in der Mitteilung per E-Mail über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Neustadtwerke haben die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 6 bleibt unberührt.
- Abweichend von den vorstehenden Ziffern 3 bis 6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Die Ziffern 3 bis 6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

§ 10 Netznutzung und Entgelte der Netznutzung

- Die Neustadtwerke übernehmen mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Netzbetreiber, das heißt es ist kein weiterer Vertrag durch den Kunden in Bezug auf die Netznutzung abzuschließen.
- Die jeweils aktuellen Entgelte für die Netznutzung sind auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht.
- Bei separaten Abschluss eines Netznutzungsvertrages durch den Kunden werden die Kosten separat abgerechnet.

§ 11 Messstellenbetrieb und Entgelte des Messstellenbetriebs

- Die Neustadtwerke übernehmen mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, das heißt es ist kein weiterer Vertrag durch den Kunden in Bezug auf den Messstellenbetrieb abzuschließen.
- Die Entgelte des Messstellenbetriebs werden in gleicher Höhe - ohne Aufschläge - weiterverrechnet, soweit diese den Neustadtwerken in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn der Kunde gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) selbst einen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber über den Messstellenbetrieb für die Lieferstelle schließt und die Erhebung der Entgelte durch die Neustadtwerke im Auftrag des Messstellenbetreibers erfolgt. Verlangt der Kunde bzw. der wettbewerblichen Messstellenbetreiber eine direkte Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb, so werden diese Entgelte separat, außerhalb dieses Vertrages abgerechnet. Der Kunde ist verpflichtet, auch unaufgefordert, unverzüglich in Textform mitzuteilen, sobald der Kunde einen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber abschließt. Liegt bereits vor Abschluss dieses Stromlieferungsvertrages ein Vertrag des Kunden mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber vor, so ist dies den Neustadtwerken vor Abschluss des Stromlieferungsvertrages in Textform mitzuteilen.
- Die jeweils aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb sind auf der Internetseite des grundyständigen Messstellenbetreibers veröffentlicht. Bei einem wettbewerblichen Messstellenbetrieb werden die Entgelte im Vertragsverhältnis zum Messstellenbetrieb zwischen Kunde und wettbewerblichem Messstellenbetreiber vereinbart.

§ 12 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- Die vorliegenden Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, insbesondere auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie Entscheidungen von Verwaltung und Rechtsprechung. Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, sind die Neustadtwerke berechtigt, diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise und wesentlicher Vertragsbestandteile (z. B. Umfang der Lieferung, Vertragslaufzeit, Kündigung) – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Für Preisänderungen gilt § 9.
- Anpassungen dieser Bedingungen sind jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung per E-Mail gegenüber dem Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen muss. Darüber hinaus können die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch jederzeit unter der Internetadresse www.neustadtwerke.de eingesehen werden.

Vertragsbedingungen (Stromlieferung mit dynamischen Tarifen) außerhalb der Grundversorgung der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH (nachfolgend „Neustadtwerke“ oder „Lieferant“ genannt) - gültig ab 01.01.2026

Produkt: NW Strom MODUL 1/3 (AGB_NW_Strom_MODUL_1/3)

- Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Kunde bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht werden die Neustadtwerke den Kunden ausdrücklich hinweisen.
- Macht der Kunde nicht von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, gelten Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung der Änderung in Textform widerspricht. Die Neustadtwerke weisen bei der Bekanntgabe der Änderung darauf hin, dass diese, bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Änderung, zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt gilt.

§ 13 Verbrauchsermittlung

- Der vom Lieferanten gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des MesbG festgestellt.
- Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes (MesEG) beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Lieferant wird die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.
- Der Lieferant ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EnWG für die Zwecke der Abrechnung
 - die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat,
 - die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
 - die Ablesung der Messeinrichtung vom Letztverbraucher mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.
- Der Lieferant wird in der Rechnung angeben, wie ein von ihm verwendeter Zählerstand ermittelt wurde
- Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant wird bei einem berechtigten Widerspruch eine eigene Ablesung vornehmen und wird hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen. Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden vor, kann der Lieferant für eine selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden die Erstattung der insofern tatsächlich bei dem Lieferanten anfallenden Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem Kunden hierfür eine Pauschale in der im Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen. Der Lieferant wird in diesem Fall den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Kunden in Textform und unentgeltlich zu erläutern

§ 14 Zutrittsrecht

Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Neustadtwerke, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung der Belieferung nach Maßgabe des § 25 erforderlich ist. Dabei wird der Kunde mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder durch eine schriftliche Mitteilung der Neustadtwerke informiert. Gleichzeitig wird dem Kunden mindestens ein Ersatztermin angeboten.

§ 15 Abrechnung, Anrechnung Bonusbetrag

- Rechnungen müssen einfach und verständlich sein. Sie sind dem Kunden auf dessen Wunsch verständlich und unentgeltlich zu erläutern. Der Rechnungsbetrag und das Datum der Fälligkeit des Rechnungsbetrages müssen deutlich erkennbar und hervorgehoben sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form unter Verwendung standardisierter Begriffe und Definitionen auszuweisen. Im Übrigen sind die Vorgaben des § 40 EnWG einzuhalten.
- Der Stromverbrauch wird, auf Grundlage des nach § 10 in Verbindung mit § 40a EnWG ermittelten Verbrauchs, in diesem Vertrag monatlich abgerechnet.
- Die Rechnung wird spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung gestellt. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Im Falle einer ungenauen oder verspäteten Abrechnung gelten die Haftungsregelungen in § 24.
- Auf Wunsch des Kunden kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) vereinbart werden. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres; bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Jede zusätzliche unterjährige Abrechnung erfolgt gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts gemäß Preisblatt, es sei denn die Verbrauchswerte werden über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MesbG ausgelesen. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. Sofern der Kunde keinen Abrechnungszeitraum bestimmt, bleibt es bei der Wahl des Zeitraums durch den Lieferanten.
- Auf Wunsch des Kunden sind Abrechnungen oder Abrechnungsinformationen unentgeltlich elektronisch zu übermitteln. Wünscht der Kunde keine elektronische

Abrechnung und Abrechnungsinformation erfolgt die Übermittlung mindestens einmal jährlich unentgeltlich in Papierform.

- Der Lieferant wird Kunden, die sich für eine elektronische Übermittlung gemäß Ziffer 5 entschieden haben, Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt und, zu stellen. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten, wird der Lieferant eine monatliche Abrechnungsinformation unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, dabei kann dies über das Internet oder andere geeignete elektronische Medien erfolgen.
- Abrechnungsinformationen erfolgen auf Grundlage des nach § 10 in Verbindung mit § 40a EnWG ermittelten Verbrauchs.
- Der Lieferant wird auf Verlangen des Kunden ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie, soweit verfügbar, dem Kunden selbst und zusätzlich auch einem vom Kunden benannten Dritten, insbesondere dem neuen Lieferanten den Vorjahresverbrauch, zur Verfügung zu stellen. Die ergänzenden Informationen müssen kumulierte Daten mindestens für die vorangegangenen drei Jahre umfassen, längstens für den Zeitraum seit Beginn dieses Stromlieferungsvertrages, und den Intervallen der Abrechnungsinformationen entsprechen. Der Lieferant ist berechtigt, die Erstattung der hierfür bei ihm tatsächlich anfallenden Kosten verlangen oder dem Kunden hierfür eine Pauschale in der im Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- Messstellenbetriebs- und Grundpreis sind Jahreswerte, die tagesgenau abgerechnet werden.
- Ist an der Entnahmestelle des Kunden eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MesbG installiert, wird der Lieferant ihm hierdurch entstehende zusätzliche Kosten für den Messstellenbetrieb an den Kunden weiterberechnen. Die zusätzlichen Kosten auf Grund eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Nr. 7 MesbG werden separat abgerechnet (s.o. § 2 Ziffer 1 i.V.m. § 4 Ziffer 1 d.).
- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Lieferant für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

§ 16 Berechnungsfehler

- Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- Ansprüche nach Ziffer 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 17 Fälligkeit, Zahlung, Zahlungsweisen, Verzug

- Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechnungen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 - sofern
 - der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- Der Kunde begleicht die fälligen Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen durch Überweisung auf eines der Konten der Neustadtwerke. Daneben besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren und der Bareinzahlung an der Kasse der Neustadtwerke.
- Kosten, die dem Lieferanten durch Zahlungsverzug des Kunden entstehen, sind diesem in der im Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe bzw. § 19 zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, ist dieses von dem Lieferanten vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszus zahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszus zahlen.

§ 18 Vorauszahlungen

Vertragsbedingungen (Stromlieferung mit dynamischen Tarifen) außerhalb der Grundversorgung der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH (nachfolgend „Neustadtwerke“ oder „Lieferant“ genannt) - gültig ab 01.01.2026

Produkt: NW Strom MODUL 1/3 (AGB_NW_Strom_MODUL_1/3)

- Der Lieferant ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Dabei sind die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Abs. 2 S. 2 und 3 EnWG zu beachten.

§ 19 Sicherheitsleistung

- Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 15 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 20 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste, Tarifinformationen

- Der Kunde ist jederzeit berechtigt, nach wirksamer Kündigung des Vertrages den Stromlieferanten zu wechseln. Im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Die Neustadtwerke werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig ermöglichen.
- Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- Informationen über aktuelle Produkte und Tarife des Lieferanten erhält der Kunde unter der Telefonnummer 09161 785 - 500 oder sind im Internet unter www.neustadtwerke.de zu finden.

§ 21 Umzug

- Der Kunde ist im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat (§ 6 Ziffer 3) berechtigt.
- Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.
- § 21 Ziffern 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.
- Für die Schlussrechnung hat der Kunde, unabhängig von § 21 Ziffer 3, seine neue Adresse mitzuteilen, sofern er unter der bisherigen Adresse, auf Grund eines fehlenden Nachsendeauftrags, postalisch nicht mehr erreichbar ist.

§ 22 Sonstige Entgelte

Die in § 22 genannten Entgelte werden mindestens einmal jährlich überprüft. Änderungen sind zulässig. Insofern entsprechen die im Folgenden aufgelisteten Entgelte dem jeweiligen Betrag zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die jeweils aktuell gültigen und damit verbindlichen „Sonstige Entgelte“ sind auf der Homepage des Lieferanten unter www.neustadtwerke.de unter dem Stichwort „Versorgungsunterbrechung (Preisblatt)“ veröffentlicht. Die Entgelte beruhen auf Verzug und unterliegen nicht den Bestimmungen von § 9 und § 12.

• Zahlungserinnerung, Mahnung, Ankündigung der Unterbrechung*	1,50 Euro
• Unterbrechung der Versorgung*	60,00 Euro
• Wiederherstellung der Versorgung ^(inkl. MwSt.)	71,40 Euro
• Erfolgreiche Versorgungsunterbrechung trotz Ersatztermin ^(inkl. MwSt.)	65,45 Euro
• Je Inkassovorgang/Nachinkasso*	20,00 Euro
• Rechnungskopie /-korrektur ^(inkl. MwSt.)	5,00 Euro

* Die Kosten sind nicht umsatzsteuerpflichtig

§ 23 Vertragsstrafe

- Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Belieferung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 24 Haftung

- Die Haftung der Neustadtwerke auf Schadenersatz ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf leichter Fahrlässigkeit der Neustadtwerke oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der Neustadtwerke beruht. Dies gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), insbesondere solcher Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, wie ungenaue oder verspätete Abrechnungen.
- Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehendem Abs. 1 gelten dann nicht, wenn eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit eingetreten ist und/oder soweit die Neustadtwerke im Einzelfall eine Garantie, insbesondere eine Beschaffenheitsgarantie, übernommen hat und/oder soweit eine verschuldungsunabhängige Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, z. B. dem Produkthaftungsgesetz, zur Anwendung kommt.
- Schäden infolge einer Unterbrechung oder infolge von Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung). Eine Haftung der Neustadtwerke für entsprechende Schäden besteht nicht. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Neustadtwerke beruht. Die Neustadtwerke sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 25 Unterbrechung der Stromlieferung

- Der Lieferant ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, wenn keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei müssen die Zahlungsverpflichtungen des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 5 und 6 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beantragt hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferant und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.
- Der Kunde wird vom Lieferanten vier Wochen vor einer geplanten Unterbrechung der Belieferung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung der Belieferung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können gehören
 - Hilfsangebote zur Abwendung einer Unterbrechung der Belieferung wegen Nichtzahlung,
 - Vorauszahlungssysteme,
 - Informationen zu Energieaudits,
 - Informationen zu Energieberatungsdiensten,
 - alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung,
 - Hinweis auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder
 - eine Schuldnerberatung.Die Informationen werden deutlich und leicht verständlich die Maßnahme selbst sowie die Konsequenzen aufzeigen und können gemeinsam mit der Androhung der Unterbrechung der Belieferung mitgeteilt werden.
- Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung ist dem Kunden acht Werkstage im Voraus anzukündigen.
- Der Lieferant hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung, in der im Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe, ersetzt hat. Auf Verlangen des Kunden weist der Lieferant die Berechnungsgrundlage nach. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

§ 26 Datenschutz

- Die Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH verarbeiten personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Stromlieferung sowie das Forderungsmanagement und Werbemaßnahmen. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a, b, f DS-GVO i.V.m. EnWG.
- Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere Betroffenenrechte, sind unter <https://www.neustadtwerke.de/datenschutz.html> zu finden oder sind bei der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH, Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a. d. Aisch in Textform erhältlich.

Vertragsbedingungen (Stromlieferung mit dynamischen Tarifen) außerhalb der Grundversorgung der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH (nachfolgend „Neustadtwerke“ oder „Lieferant“ genannt) - gültig ab 01.01.2026

Produkt: NW Strom MODUL 1/3 (AGB_NW_Strom_MODUL_1/3)

- Die Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: www.boniversum.de/eu-dsgvo/
- Der Lieferant wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen (insbesondere § 6a EnWG) Bestimmungen vertraulich behandeln. Der Lieferant ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung von Stromlieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 27 Kundenbeschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der BNetzA

- Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH, Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a. d. Aisch; per Fax: 09161 785 150; telefonisch: 09161 785 500; E-Mail: kundenservice@neustadtwerke.de. Wir werden Ihre Beanstandung innerhalb einer Frist von vier Wochen beantworten.
- Sollte Ihre Beanstandung nicht innerhalb der unter Ziffer 1 genannten Frist abgehoffen werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG in Verbindung mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, info@schlichtungsstelle-energie.de, (weitere Kontaktdaten unter www.schlichtungsstelle-energie.de) wenden. Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.
- Für weitere Informationen kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden: Die Kontaktdaten lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480 500 oder 01805-101000, Telefax: 030-22480 323, verbraucherservice-energie@bnetza.de

§ 28 Rechtswahl und Vertragssprache

- Die Vertragssprache ist Deutsch.
- Das Recht der Bundesrepublik Deutschland gilt unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 29 Widerrufsrecht (nur für Verbraucher im Sinne § 13 BGB)

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Neustadt an der Aisch GmbH, Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt an der Aisch, Telefon 09161 785-500, kundenservice@neustadtwerke.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Internetseite www.neustadtwerke.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 30 Weitere Informationen zu u.a. Wartungsentgelten

Wir sind bei allen Energiefragen für Sie da. Informationen über unsere aktuellen Produkte, Tarife und etwaige Wartungsentgelte erhalten Sie hier:
• Im Internet unter www.neustadtwerke.de/kontakt

§ 31 Anlage

Muster-Widerrufsformular

§ 32 Schlussbestimmungen

- Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- Über §§ 9 und 12 hinausgehende Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind jedoch wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.
- Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Neustadt a. d. Aisch.
- Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Hinweise gemäß § 4 EDL-G

Energieeffizienz und Energieeinsparung:

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.